

Geplante Sicherung des Naturschutzgebietes „Obere Dummeniederung“

Tabellarische Zusammenstellung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 14 Abs. 2 NNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken
(Synopse)
Stand 21.10.2024

Bezug	Einwendung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag	
Allgemeine Hinweise, Anregungen und Bedenken				
Verordnung allgemein	Privat E01-274	<p>Ich weiß nicht ob es ihnen bekannt ist. Hier wohnen Menschen. Die "Obere Dummeniederung" und das "Schnegaer Mühlenbachtal" sind unser Lebensraum. Beide Vorhaben befinden sich im gegenwärtigen Zustand, weil wir, aber besonders unsere Vorfahren seit mehreren Generationen Energie, Kompetenz und Sachverstand in diese Projekte haben einfließen lassen.</p> <p>Durch ihre Versammlung im Frühjahr im "DGH-Schnega" sollte ihnen bewusst sein, welcher massiven Eingriff sie als nicht ansässige in unseren, durch uns gestalteten Lebensraum überzustülpen versuchen.</p> <p>Es besteht durch die Bank wenig Interesse, sich mit Behörden des Landkreises auseinander zu setzen.</p> <p>Unsere Erfahrungswerte zeigen uns täglich das unausgeglichene Kräfte Verhältnis zwischen ideologisch geprägter Verwaltung und konservativ generationsübergreifendem Sachverstand.</p> <p>Wir sind vor Ort, und wissen was hier läuft. Dafür benötigen wir nicht noch mehr Verbote</p>	-	Zur Kenntnis genommen

		<p>und Freistellungen.</p> <p>Umweltschutz beginnt mit dem auflösen des Wegwerfmülls der gehobenen Klasse.</p> <p>Ihre Verbots- und Freistellungsliste ist undurchsichtig.</p>		
	Privat E04-274	<p>Nach Überprüfung der mir vorliegenden Unterlagen und Karten stelle ich allgemein fest, dass es sich hierbei um einen erheblichen Eingriff in mein Eigentum handelt, welche die Nutzung und ordnungsgemäße Bewirtschaftung meiner Flächen erheblich einschränkt und somit nicht meine Zustimmung erhält.</p>	-	Zur Kenntnis genommen
Vorkaufsrecht	Privat E01-274	<p>Irgendwo habe ich noch was von Vorkaufsrechten des Flächenbestandes gelesen. Natürlich stimme ich diesen Vorkaufsrechten nicht zu, das so ein Vorgehen einen massiven Eingriff den örtlichen Flächenmarkt und des geregelten Landlebens bedeutet.</p>	<p>Das Vorkaufsrecht ist im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Niedersächsischen Naturschutzgesetz (NNatSchG) festgelegt. Welche Flächen vom Land Niedersachsen über das Vorkaufsrecht angekauft werden, kann in der Verordnung nicht geregelt werden, da ein gesetzliches generelles Vorkaufsrecht in Naturschutzgebieten gilt. Jegliche (auch sinnige) Regelungen in einer Verordnung würden daher durch das höherwertige Recht (kommunales Recht wird durch Landes- und Bundesrecht gebrochen) nichtig werden.</p>	Zur Kenntnis genommen
	Privat E06-274	<p>Das Vorkaufsrecht sollte nicht so rigoros wie bisher angewendet werden, sondern eigentlich nur für bestimmte, aus Naturschutzrecht besonders wertvolle Flächen ausgeübt werden. Stattdessen sollte der Vertragsnaturschutz für alle Grünlandflächen im Vordergrund stehen. Für dennoch angekaufte Flächen müsste festgeschrieben werden, dass bei Feilflächen in großen. Von Landwirten zusammenhängend bewirtschafteten Flächen ein Flächentausch auch angeboten werden muss. Andernfalls sollte die vorgegebene Bewirtschaftung der dann Landesflächen an die extensive Bewirtschaftung angepasst werden (Beweidung/Mahd). Die Landesflächen sollten</p>		Zur Kenntnis genommen

		auf Flächen am Bachlauf konzentriert werden, wenn dieser ein zentraler Schutzraum des NSG ist.		
Darstellungen in der Karte Allgemeine Fragen	Privat E07-274	Warum sind in der Maßgeblichen Karte weiße Flächen vorhanden, die keine Schraffur haben. Wie dürfen diese Flächen genutzt oder bewirtschaftet werden?	Die Regelungen zu den weißen Flächen (signaturlose Flächen) in der Verordnung werden in der Begründung zur Verordnung dargelegt, da hier keine Freistellungen möglich sind.	In die Begründung der Verordnung wird folgendes aufgenommen: „Für die in der maßgeblichen Karten dargestellten Flächen die keine Signatur aufweisen gelten die Verbote des § 3 der NSG-Verordnung. Änderungen der Nutzung können nur durch Erteilung einer Befreiung ermöglicht werden.“
	Privat E12-274	In der maßgeblichen Verordnungskarte haben sich einige kleine Grenzen zur Alt-Verordnung verschoben, dies bitte ich zu überprüfen <u>Anm. d. Verwaltung:</u> <i>Bürger hat seiner Eingabe eine Karte beigelegt, die aus Gründen der Anonymität der Synopse nicht beigelegt wird.</i>	Die europarechtlichen Vorgaben dulden kein Zurückbleiben hinter der EU FFH- und Vogelschutzgebietskulisse.	Zur Kenntnis genommen
Darstellung der Karten Zweifel zu LRT 6510	Privat E07-274	In der maßgeblichen Karte sind auf einigen Flächen in der Gem. Jiggel Flächen als LRT 6510 dargestellt. Die Flächen sind meiner Meinung nach nicht sehr artenreich, da ich bei dem Programm GN 5 schon große Schwierigkeiten habe die erforderlichen Kennarten festzustellen.	Die Darstellung als LRT 6510 basiert auf der Basiserfassung des Landes aus 2007, die der Verordnung zwingend zu Grunde zu legen ist, da ein Verschlechterungsverbot gemäß FFH-Richtlinie besteht.	Zur Kenntnis genommen
Genehmigungen (insbesondere § 4 Abs. 3)	Privat E05-274	Viele Genehmigungen notwendig. Erreichbarkeit des Amtes?	Die UNB ist zu den allgemeinen Geschäftszeiten: Mo., Di. & Fr. 9.00 - 12.30 Uhr, Do. 9.00 - 12.30 & 14.00 - 16.00 Uhr, Mi.: keine Sprechzeiten, besetzt um eine sofortige Lösung (wo dringend nötig) herbeizuführen.	Zur Kenntnis genommen

<p>Freistellungen und Änderung zur Alt-Verordnung (insbesondere § 4)</p>	<p>Privat E12-274</p>	<p>In der alten Verordnung über das Naturschutzgebiet „Obere Dummeniederung“ vom 18.04.2007 wurde unter § 4 Freistellungen (Abs. 2 Nr. 3) geregelt, dass „die Errichtung von baulichen Anlagen, die einem vorhandenen privilegierten landwirtschaftlichen Betrieb dienen unmittelbar angrenzend an Belau, Nienbergen und Thune mit Zustimmung der UNB“ möglich ist. Dieser Passus entfällt in der neuen Verordnung.</p> <p>Dieser ist wiederaufzunehmen, für mich als aktiver landwirtschaftlicher Betrieb geht es konkret um eine mögliche Betriebserweiterung durch z.B. den Bau einer Kartoffelhalle. Der beste und sinnvollste Platz hierfür wäre für mich der Bau am Hofgrundstück und somit am und im Naturschutzgebiet. Diese Möglichkeit möchte ich auch in der neuen Verordnung gesichert sehen.</p>	<p>Naturschutzgebiete sind als öffentlicher Belang grundsätzlich geeignet, privilegierten Bauvorhaben im Außenbereich entgegen zu stehen (vgl. § 35 (3) BauGB).</p> <p>In der aktualisierten Verordnung ist unter § 4 Abs. 2 Nr. 10 folgende Freistellung enthalten:</p> <p>„Die Erweiterung von bestehenden rechtmäßigen Anlagen, Leitungen und Einrichtungen ist mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig, solange sich die bestehenden Einrichtungen bereits im Schutzgebiet befinden, kein alternativer Standort zur Verfügung steht und nur insoweit, wie dies für die Fortführung und Entwicklung bestehender Gewerbebetriebe und landwirtschaftlicher Betriebe notwendig ist und dem Schutzzweck nach § 2 dieser Verordnung nicht zuwiderläuft.“</p> <p>Eine Verschärfung der Verordnung kann von hier aus nicht festgestellt werden. Durch den Wegfall von explizit genannten Begünstigten, wird die Verordnung in diesem Fall geöffnet.</p> <p>Sollten die Voraussetzungen nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NNatSchG erfüllt sein, kann eine Befreiung gemäß § 5 der Verordnung beantragt werden.</p>	<p>Keine Änderungen</p>
<p>Verordnung</p>				
<p>§ 3 Verbote</p>				
<p>§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Unangeleinte Hunde</p>	<p>Privat E01-274</p>	<p>Ich weiß nicht, wie oft ich darauf hingewiesen habe, wer hier alles mit "Hund ohne Leine" unterwegs ist. -es passiert nichts. Es ist anscheinend für sie kein Anreiz dieses</p>	<p>Bei der Naturschutzbehörde angezeigten Verstößen (mündlich oder schriftlich) gegen die Schutzgebietsverordnung wird nachgegangen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p>

		Verhalten zu sanktionieren. Mehr Energie wird auf das zerstören der heimischen Landwirtschaft gelegt. schade...		
§ 3 Abs. 1 Nr. 3 Befahrungsverbot	Privat E01-274	Wie kommen wir zu unseren Flächen?	In § 4 Abs. 2 Nr. 2 a) ist das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer/Eigentümerinnen und Nutzungsberechtigten freigestellt	Zur Kenntnis genommen
§ 3 Abs. 1 Nr. 5 u. 6 Wasserentnahmen/Bohrungen	Privat (Brünger) E01-274	<p>Ein ganz heißes Thema. Nicht weit von ihrem Vorhaben betreiben wir seit mehreren 100 Jahren Landwirtschaft, die diese Region bis heute prägt und mit gesunden regionalen Lebensmitteln versorgt. Ohne Flächen- und Teilflächenberegnung ist das leider nicht möglich. Gerade läuft ein Verfahren mit der unteren Wasserbehörde in dem der uns vom Landkreis bestätigte und zugesagte Brunnen für ca. 250.000,- € in Frage gestellt wird. es ist ein Hohn, welche Nachweise wir im Nachhinein erbringen müssen, um unseren bereits genehmigten Brunnen ein zweites Mal zu legalisieren.</p> <p>Bei der Akten Sichtung ist uns aufgefallen, das nördlich. der ehemaligen Fischzucht in Gledeberg 3x artesische Brunnen 365 Tage im Jahr leerlaufen, und wir aus dem gleichen Grundwasser Körper belege und Hochrechnungen über unseren evtl. Wasserverbrauch nachweisen müssen.</p> <p>Ich beantrage mit diesem schreiben. die 3x Brunnen mit sofortiger Wirkung zu verschließen, um den Grundwasser Körper nicht weiter zu belasten. Wir benötigen das Wasser doch für unser Naturschutzgebiet.</p>	<p>Die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden Anlagen, Leitungen oder Einrichtungen ist unter § 4 Abs. 2 Nr. 9 freigestellt.</p> <p>Die Unterhaltung und Instandsetzung von rechtmäßig bestehenden Entwässerungseinrichtungen ist unter § 4 Abs. 3 Nr. 5 freigestellt.</p> <p>Des Weiteren ist nach § 4 Abs. 2 Nr. 10 eine Erweiterung von bestehenden rechtmäßigen Anlagen, Leitungen und Einrichtungen ist mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig, solange sich die bestehenden Einrichtungen bereits im Schutzgebiet befinden, kein alternativer Standort zur Verfügung steht und nur insoweit, wie dies für die Fortführung und Entwicklung bestehender Gewerbebetriebe und landwirtschaftlicher Betriebe notwendig ist und dem Schutzzweck nach § 2 dieser Verordnung nicht zuwiderläuft.</p> <p>In der Begründung ist eine Ergänzung zu finden, dass die Rechtmäßigkeit der bestehenden Beregnungs- und Brunnenerlaubnisse durch diese beiden Absätze bestätigt werden.</p> <p>Nach Auskunft der Unteren Wasserbehörde ist jede Bohrung anzeigepflichtig und wird dann geprüft. Dies gilt auch für</p>	Keine Änderungen
	Privat E03-274	Punkt 5 und 6: Bestehende Beregnungsbrunnen mit bisheriger wasserrechtlicher Genehmigung		

		müssen explizit mit ggf. notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen bzw. Ersatzbohrungen erlaubt werden. Die Freistellung unter §4 Pkt.10 ist hier unserer Auffassung nach nicht konkret genug.	Ersatzbrunnen. Neue Bohrungen, außer sie sind eine Erweiterung vorhandener Anlagen, sind nicht freigestellt und können über eine Befreiung ermöglicht werden.	
	Privat E04-274	Insbesondere die in beiden Verordnungsentwürfen getroffene Formulierung hinsichtlich der bestehenden landwirtschaftlichen Bewässerungseinrichtungen (§4 Abs. 10 "Obere Dummenniederung sind aus meiner Sicht zu allgemein gehalten und sollten die Begrifflichkeit der "landwirtschaftlichen Bewässerungsanlagen" enthalten um für alle Beteiligten Klarheit hinsichtlich der zukünftigen Auslegung des Absatzes zu schaffen und die dauerhafte Nutzung der kostenintensiven und für die Bewirtschaftung der sandigen Flächen in unserer Region notwendigen Anlagen zu ermöglichen.	Die Information inkl. des Antrages wurde an die zuständige untere Wasserbehörde weitergeleitet.	
	Privat E05-274	Beregnungsbrunnen sollten explizit erwähnt werden, um deren Erhalt zu sichern. Dies sollte auch wasserrechtlich geregelt sein, da ggf. kein Wasserecht erteilt wird, wenn der Brunnen im Naturschutzgebiet liegt.		
	Privat E09-274	Es sollte explizit der Fortbestand von Beregnungsbrunnen in der Verordnung geregelt sein, da ohne eine Beregnung es wenig Sinn macht, in dieser Region Landwirtschaft zu betreiben. Unsere Bedenken sind, dass Brunnen zwar fortbestehen dürfen, aber schlussendlich über eine Nichtvergabe vom Wasserecht dicht gemacht werden. Deswegen sollte es eine spezielle Regelung für Beregnungsbrunnen bzw. das Wasserecht für diese geben.		

	Privat E12-274	In der alten Verordnung wurde unter § 4 Nr. 5 die Nutzung und Unterhaltung der genehmigten Beregnungsbrunnen, die Anlage von Ersatzbrunnen im Rahmen dieser Genehmigung im Einvernehmen mit der zuständigen UNB geregelt. In der neuen Verordnung werden Beregnungsbrunnen nicht mehr explizit erwähnt, dies sollte wieder aufgenommen werden.		
§ 3 Abs. 1 Nr. 11 Windkraft- anlagen	Privat E03-274	Die 1 km-Sperrzone für Windenergie beruht auf veralteten Vorgaben. Vorgaben über die Grenzen des eigentlichen Schutzgebietes hinaus sind unserer Meinung nach rechtlich nicht haltbar und zukünftige potentielle Entwicklungsmöglichkeiten für Anwohner und Regionen dermaßen zu beschränken, sollte die derzeitige öffentliche Diskussion über die dringend notwendige Energiewende ad absurdum führen. Weiterhin werden mit Beschränkungen über das eigentliche Schutzgebiet hinaus auch das privilegierte Bauen und die dortigen Entwicklungspotentiale für landwirtschaftliche Unternehmen zumindest in Frage gestellt. Das kann in unserer strukturschwachen Region so nicht pauschal gewollt und gewünscht sein.	Windenergieanlagen (WEA) stellen ein tödliches Kollisionsrisiko für die im Gebiet vorkommenden, wertbestimmenden Großvogelarten wie u. a. Rotmilan, Seeadler, Weißstorch und Kranich sowie des Große Mausohrs (Tierart nach Anhang II FFH-Richtlinie) dar. Für die weiteren Teilgebiete des Vogelschutzgebietes 29 „Landgraben- und Dummeniederung“ die in anderen NSG Verordnungen unter Schutz gestellt werden, besteht bereits eine Verbotszone für Windenergieanlagen außerhalb des NSG.	Keine Änderungen
	Privat E05-274	In der Oberen Dummeniederung beträgt der Abstand 1000m und in dem Gebiet des Schnegaer Mühlenbachs nur 800m. Wie kommen die unterschiedlichen Zonen zustande? Warum beeinflusst das Natura2000 Gebiet überhaupt Flächen außerhalb der Schutzzone?	Naturschutzgebiete sind als öffentlicher Belang grundsätzlich geeignet, privilegierten Bauvorhaben im Außenbereich entgegen zu stehen (vgl. § 35 (3) BauGB). Die Regelung des § 3 Abs. 1 Nr. 11 ist zur Sicherung der Erhaltungszustände der im Vogelschutzgebiet wertgebenden Vogelarten erforderlich. Der Schutzabstand von 1000 m um das NSG beruht auf den aktuellen Reviermittelpunkten und Nahrungshabitaten der wertgebenden Vogelarten sowie den Abstandsvorgaben des Artenschutzleitfadens des Windenergie-Erlasses.	
	Privat E09-274	In beiden Gebietsverordnungen ist der Abstand von Windkraftanlagen geregelt. In der Oberen Dummeniederung beträgt der Abstand 1000m		

		<p>und in dem Gebiet des Schnegaer Mühlenbachs nur 800m. Wie kommt dieser Unterschied zu Stande? Wurden beim Schnegaer Mühlenbach 200m weniger angesetzt, weil ansonsten schon bestehende Anlagen betroffen wären? Wir finden es äußerst fragwürdig in Zeiten der erneuerbaren Energien eine solche Schutzzone zu errichten, sodass die Auswirkung des Naturschutzgebietes auch noch über seine Grenzen hinausgeht.</p>	<p>Eine Einschätzung zu Klein-WEA wird in der Begründung zur Verordnung gegeben.</p> <p>Die Beteiligung des Fachdienstes 63 - Planen und Bauen hat keine Bedenken hierzu ergeben.</p>
	<p>Privat E10-274</p>	<p>Unter § 3 Abs. 1 Nr. 11 wird ein Verbot für Windenergieanlagen definiert und in einer Karte zeichnerisch dargestellt. Dieses Verbot wirkt weit über die Grenzen des definierten NSG hinaus. Maßnahmen außerhalb des definierten Gebietes (definiert in § 1) können nicht aus der Verordnung heraus wirken.</p>	
	<p>Privat E11-274</p>	<p>Die Verordnungen sprechen in § 3 Abs.1 Nr. 11 Verbote aus, die sich auf Flächen außerhalb der beiden Naturschutzgebiete beziehen. Dagegen bestehen erhebliche Bedenken: § 23 Absatz 1 BNatSchG definiert: „<u>Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgelegte Gebiete</u>, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist ...“.</p> <p>In den beiden vorliegenden Entwürfen zu den Verordnungen werden demgemäß in § 3 Absatz 1 bis 2 Verbote formuliert, die sich fast alle – bis auf eine Ausnahme – auf Handlungen beziehen, die innerhalb der beiden rechtsverbindlich abgegrenzten Naturschutzgebiete gelten sollen. Die Ausnahme betrifft die beiden ähnlich formulierten Verbote nach § 3 Abs.1 Nr. 11. Sie beziehen sich nicht auf die beiden</p>	

		<p>rechtsverbindlich festgelegten Naturschutzgebiete. Sie betreffen Gebiete außerhalb der Grenzen der beiden Schutzgebiete.</p> <p>In den beiden Anlagen 3 zu den beiden Naturschutzgebieten werden diese laut Legende neu geschaffenen „<i>Verbotzonen für Windenergieanlagen außerhalb des Naturschutzgebietes</i>“ näher kartiert. Die Flächen liegen auch außerhalb der Vogelschutzgebiete 26 „Drawehn“ und 29 „Landgraben- und Dummeniederung“.</p> <p>Hier ist die Frage nach der rechtlichen Basis für diese Vorgaben für Flächen außerhalb der festgelegten Naturschutz- bzw. Vogelschutzgebiete und nach den inhaltlichen Begründungen zu stellen. Somit bestehen erhebliche Bedenken gegen diese neuen Verbotzonen außerhalb der Naturschutzgebiete.</p>		
	Privat E12-274	<p>In der heutigen Zeit, in der die Energiewende hauptsächlich durch Strom, produziert durch erneuerbare Energien, gemeistert werden soll, finde ich es bedenklich sich diesen Weg dorthin durch Verbotzonen zu verbauen. Konkret haben wir in der Dorfgemeinschaft darüber diskutiert, ob wir mit der Errichtung von nur einer Anlage entsprechender Leistung, das Dorf Klimaneutral aufstellen können. Der Punkt sollte daher gestrichen werden.</p>		
§ 3 Abs. 2 Betretensregelung	Privat (Brünger) E01-274	<p>Als Anlieger und Landwirt vor Ort ist das mein Wirkungskreis und Lebensraum? - wer denkt sich sowas aus?</p>	<p>In § 4 Abs. 2 Nr. 2 a) ist das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer/Eigentümerinnen und Nutzungsberechtigten freigestellt</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p>
§ 4 Freistellungen				

§ 4 Abs. 2 Nr. 3 Betreiben von Drohnen	Privat E06-274	Der Einsatz von Drohnen zur Rehkitzrettung muss ohne Einschränkungen erfolgen.	Diese Formulierung gibt weitestgehend den Diskussionsstand zw. MU und NLWKN wieder und basiert im Wesentlichen auf Inhalten der „Position der LAG der Vogelschutzwarten zu Drohnen und Vogelschutz“ (2023). Der Einsatz der Drohne erfolgt zum Schutz von z.B. Rehkitzen oder Nestern. Daher soll eine Flughöhe von 50 m eingehalten werden um eine Störung dieser so gering wie möglich zu halten. Ein punktueller Senkrechtflug zur Identifikation der Wärmequelle ist freigestellt (siehe § 4 Abs. 2 Nr. 3 d).	Keine Änderungen
	Privat E05-274	Es ist eine max. Flughöhe von Drohnen festgelegt, ist dies sinnvoll, da meist kurz vor dem Mähen geflogen wird und Tiere dann ohnehin beunruhigt werden.		
§ 4 Abs. 2 Nr. 4 Wege- unterhaltung	Privat E01-274	Es muss sichergestellt sein das die Erhaltung des Lichtraumprofils zu Wegen und bewirtschafteten Flächen vom Eigentümer des Baum-/Heckenbestandes durchgeführt wird. bzw. durchgeführt werden darf. leider sind Landkreis, Samtgemeinde und gemeinde diesbezüglich nachlässig und dickhäutig.	§ 4 Abs. 2 Nr. 4 stellt die Erhaltung des Lichtraumprofils durch fachgerechten Schnitt frei.	Zur Kenntnis genommen
§ 4 Abs. 2 Nr. 5 Gewässer- unterhaltung	Privat E01-274	Bei der Gewässerunterhaltung muss das unbedingt gewährleistet sein um auflaufende Schäden im weitem Umfeld zu vermeiden. leider hat der Landkreis die schon vorhandenen aufgaben überhaupt nicht im Griff.	Im Vergleich zu der zurzeit bestehenden Verordnung wurde in § 4 Abs, 2 Nr. 5 a des jetzigen Entwurfes auch eine Möglichkeit zur maschinellen Unterhaltung ergänzt, wenn die zuständige Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen gegeben hat.	Zur Kenntnis genommen
	Privat E09-274	Zusätzlich frage ich mich wer eine Räumung von Gräben mit der Hand durchführen soll und vor allem wer die Kosten dafür übernehmen wird. Die Gräben sind jetzt schon in einem miserablen Zustand und diese Regelung wird den Zustand eindeutig nicht verbessern.		Zur Kenntnis genommen
§ 4 Abs. 3 Freistellung	Privat E01-274	Eine Einschränkung der Flächennutzung sehe ich als akzeptabel wenn diese Einschränkung ohne großen verwaltungsaufwand finanziell	Es besteht die Möglichkeit des Erschwernisausgleichs: Gemäß § 42 Abs. 4 und 5 NNatSchG nach	Zur Kenntnis genommen

Landwirtschaft		ausgeglichen wird.	den Vorschriften der „Erschwernisausgleichsverordnung-Grünland“ sowie gemäß § 42 Abs. 4 bis 6 NNatSchG nach den Vorschriften der „Erschwernisausgleichsverordnung Wald“	
§ 4 Abs. 3 Nr. 3 c) Freistellung Landwirts. Saatgut und Wildschäden	Privat E03-274	Die Beseitigung von Wildschäden erst nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde durchführen zu dürfen, widerspricht der guten fachlichen Praxis. Da das betroffene Gebiet sehr feucht ist, ist es unabdingbar, Schäden zum pflanzenbaulich optimalen Zeitpunkt nach der Witterung durchzuführen und nicht nach verwaltungstechnischen Bearbeitungszeiten. Schäden treten schließlich u.U. auch sehr kurzfristig auf und können ggf. "frisch" einfacher wieder regeneriert werden.	Die Beseitigung von Wildschäden ist technologieoffen gestaltet „mit geeigneten Verfahren unter Schonung der vorhandenen Grasnarbe“, sodass die gute fachliche Praxis zugrunde gelegt wird. Eine Mischungsfreiheit kann für Grünlandflächen nicht erfolgen, da dies dem Schutzzweck entgegenstehen würde, wenn nicht gebietsheimische Gräser oder Kräuter ausgebracht werden. Ein Verzicht auf den Zustimmungsvorbehalt ist aus naturschutzrechtlichen und fachlichen Gründen nicht möglich.	Keine Änderungen
	Privat E05-274	Nachsaat und Wildschäden sollten Verfahrens- Und Mischungsfreiheit erhalten.		
	Privat E06-274	Die Beseitigung von Wildschäden muss von Anzeige- bzw. Genehmigungspflicht mindestens in bestimmten Zeiträumen (z.B. Winter bis 31.März) befreit sein. Die Saatgutmischungen für Nach- bzw. Übersaat müssen seitens der UNB rechtzeitig vorgeben sein oder eine Negativliste der nicht zulässigen Arten den Bewirtschaftern bekannt gegeben werden. Ansonsten ist das vorgegebene Saatgut kaum zu bekommen.		
	Privat E11-274	Die Verordnungen formulieren in § 4 Absatz 3 Nr. 3 c) eine Freistellung für die Beseitigung von Wildschäden, die für die Landwirte und Behörde zu aufwändig ist: Auf den Wiesen der Mühlenbachaue treten in jedem Jahr vom Herbst bis zum Frühjahr – teilweise mehrfach - Schäden an den Grasnarben durch Wildschweine auf. Es		

		erscheint unangemessen und aufwändig vor jeder Beseitigung der Schäden eine Zustimmung der Naturschutzbehörden einzuholen. Eine Benachrichtigung der Behörde bei Schäden ab einer vorgegebenen Flächengröße (z.B. 500 m ²) wäre angemessen.		
§ 4 Abs. 3 Nr. 3 e) Mieten und Mulchen	Privat E03-274	Es sollte dringend konkretisiert werden, welche Mieten verboten sind. Die Lagerung von Heu-, Stroh- oder Silageballen ist unserer Auffassung nach naturschutzfachlich nicht bedenklich. Das Verbot der Lagerung von Mistmieten wäre nachvollziehbar.	In der Begründung ist aufgeführt welche Mieten gemeint sind: „Mit einer Miete sind u. a. Stroh-, Kartoffel-, Heu-, Rüben- oder Silagemieten sowie die Lagerung von Festmist oder Ballen gemeint.“ Die Lagerung von Ballen (unabhängig davon ob Wickelballen) kann auf Grünland nicht freigestellt werden. § 2 Abs. 4 Nr. 1 gibt die Erhaltungsziele für die wertbestimmenden Vogelarten an. Zu diesen Erhaltungszielen zählen der Erhalt und die Förderung von strukturierten Heckenlandschaften und lichten Waldrändern sowie blüten- und insektenreicher Randstreifen, artenreiches Grünland, Säume und Wegränder als störungsarme Brut- und Nahrungshabitate für u. a. Neuntöter und Braunkehlchen. Somit führt die Lagerung, das Befahren und die damit verbundenen Störungen zu einer Beeinträchtigung der zuvor genannten Lebensräume und steht somit dem Schutzzweck entgegen. Sollten die Voraussetzungen nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NNatSchG erfüllt sein, kann eine Befreiung gemäß § 5 der Verordnung beantragt werden.	Keine Änderungen

	Privat E05-274	Bergung von Mähgut, muss Mulchgut auch geborgen werden?	<p>Das Verbot des Liegenlassens von Mähgut soll ein Mulchen des Grünlandes verhindern. Ein regelmäßiges Mulchen von Grünland führt zur Verfilzung der Grasnarbe und zur floristischen Veränderungen und stellt letztlich eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Das Mulchen kann daher nur in Ausnahmesituationen erfolgen. Diese Erläuterung ist auch in der Begründung zur Verordnung zu finden.</p> <p>Technisch bedingte Reste bei der Aufnahme des Mähgutes sind mit diesem Paragraphen nicht gemeint.</p> <p>In der Begründung zur Verordnung ist aufgenommen, dass ein Reinigungs- oder Schröpfschnitt im Herbst als Pflegemaßnahme angesehen wird und deshalb auf dem Grünland verbleiben kann.</p>	Die Begründung wird in § 4 Abs. 3 Nr. 3 e) wie folgt ergänzt: „Technisch bedingte Reste bei der Aufnahme des Mähgutes auf der Fläche verbleiben sind kein Liegenlassen von Mähgut im Sinne dieses Paragraphen.“
§ 4 Abs. 3 Nr. 4 d) LRT 6510 – Randstreifen	Privat E06-274	Der vorgegebene finanzielle Ausgleich für den 2,5 m Randstreifen nach Erschwernisausgleich und auch GN4 Vertragsnaturschutz ist zu gering. Er muss mindestens verdoppelt werden. Auch sollte er bei Flächen am Bach dort und nicht an der Längsseite angelegt werden. Die Nutzung des Aufwuchses ab Mitte August (gemeinsam mit der 2. Nutzung der Restflächen) ergibt für den Randstreifen einen Aufwuchs, der nur entsorgt und nicht mehr verfüttert werden kann.	Die Eingabe betrifft die Erschwernisausgleichsverordnung Grünland und wird in dieser Schutzgebietsverordnung nicht geregelt.	Zur Kenntnis genommen
§ 4 Abs. 3 Nr. 4 i) LRT 6510 und Pferdebeweidung	Privat E01-274	Bezüglich ihrer Karten haben wir ja schon in der Versammlung im Frühjahr diskutiert, warum sich besondere schützenswerte Pflanzen die z.B. nicht verträglich mit Pferden sind, besonders auf den Pferdeweiden gut angesiedelt sind. Die Beweidung findet auf diesen Weiden ja schon	Eine generelle Freistellung der Pferdebeweidung für Grünland des Lebensraumtypen 6510 aus naturschutzfachlichen Gründen ist nicht möglich.	

		seit mehreren 100 Jahren statt. Das gilt zu klären.	Gemäß Art. 6 Abs. 2 FFH-RL i.V.m. § 33 Abs. 1 BNatSchG greift hier das Verschlechterungsverbot.	Keine Änderungen
Privat E02-274	<p>Seit Jahren bewirtschaftet meine Familie verschiedene Grünlandflächen in Bergen an der Dumme.</p> <p>Nun fallen im Entwurf der oben genannten Verordnung einige dieser Flächen in das Grünland- und Lebensraumtyp 6510.</p> <p>Hier wird mir dann in Zukunft untersagt diese Fläche ausschließlich zur Pferdebeweidung zu nutzen. Hier wird eine Fläche ausgewiesen die seit Jahren von uns, vorher Jahrzehnte von einer weiteren Familie zur Pferdebeweidung genutzt wurde.</p> <p><u>Anm. d. Verwaltung:</u> <i>Bürger hat seiner Eingabe eine Karte beigelegt, die aus Gründen der Anonymität der Synopse nicht beigelegt wird.</i></p> <p>Diese Fläche ist als eine Einheit eingezäunt. Ich bitte Sie diese Fläche aus diesem Programm rauszunehmen, alternativ zur Nutzung (ausschließlich Weidehaltung mit Pferden) freizugeben, wie es seit Jahren praktiziert wird.</p> <p>Es ist nicht haltbar, das wir in jedem Jahr eine Ausnahmegenehmigung beantragen müssen. Auch für eine weitere Fläche bitte ich Sie diese Fläche für die ausschließliche Pferdebeweidung freizugeben.</p>	<p>Nach mehrfachen Hinweisen in den Bürgerbeteiligungsterminen und der TÖB-Beteiligung wurden die Flächen intern überprüft. Dabei konnte festgestellt werden, dass sich die LRT-Flächen bei Pferdebeweidung sehr unterschiedlich entwickeln.</p> <p>Aus diesem Grund wurde vor dem Beginn des Verfahrens nach § 14 NNatSchG der § 4 Abs. 3 Nr. 4 i) in die Verordnung aufgenommen.</p> <p>Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung kann auch einen längeren Zeitraum umfassen.</p>		
Privat E07-274	In der Gemarkung Jiggel wird ein Flurstück gemäht und danach mit 1 Pferd und 2 Eseln beweidet. Nach dem Verordnungsentwurf und der dazugehörigen Karte, darf ich dies so nun nicht mehr. Muss ich die Beweidung der Fläche nun aufgeben oder gibt es eine Möglichkeit die	<p>Für die Regelungen zur Pferdebeweidung siehe Anmerkungen zu E02-274 oben.</p> <p>Die entsprechenden Bewirtschaftungsregelungen für eine Mahd oder Beweidung durch Rinder der Flächen</p>		

		<p>Beweidung so wie in den letzten Jahren weiterzuführen?</p> <p>Die angegebene Artenvielfalt des LRT´s zweifle ich an, da es hier ebenfalls schwierig ist die Kennarten für das Programm GN 5 zu bestätigen. Es konnten lediglich 4 Arten gefunden werden.</p> <p>Es sind außerdem Flächen in der Gem. Jiggel, als LRT 6510 dargestellt. Diese Flächen werden schon seit mehr als 20 Jahren in der gleichen Art und Weise bewirtschaftet. So erfolgt eine Mahd mit anschließender Beweidung die 2 Beweidungsphasen umfasst. Ich würde Sie daher bitten, dass dieses Nutzungsregime erhalten bleiben kann und Sie die Kartierungen der Flächen prüfen und anpassen.</p>	<p>mit dem Lebensraumtypen 6510 findet sich unter § 4 Abs. 3 Nr. 4 der Verordnung.</p>	
	<p>Privat E08-274</p>	<p>Mit Interesse habe ich die Karte und die Verordnung eingesehen. Nun bewirtschafte ich seit Jahren einige dieser Flächen.</p> <p>Als Mähweide oder als Weide.</p> <p>Seit einigen Jahrzehnten stehen auf diesen Weiden unsere Pferde.</p> <p>Es sind auch weitere Flächen in der Gemarkung Bergen, die Rautiert sind.</p> <p>Diese werden von anderen Landwirten bewirtschaftet. -in Zeiten wo das Futter knapp war, durften wir auch diese Flächen gelegentlich zur Beweidung nutzen. Weitere rautierte Flächen werden durch private Pferdehalter genutzt.</p> <p>Wenn die Auflagen für die rautierten Flächen so kommen wie sie im Entwurf der Verordnung vorgesehen sind, darf die Bewirtschaftung, wie sie in den letzten Jahrzehnten gehandhabt nicht</p>	<p>Für die Regelungen zur Pferdebeweidung siehe Anmerkungen zu E02-274 oben.</p>	

		<p>mehr durchgeführt werden.</p> <p>Durch die extensive Bewirtschaftung der Flächen, durch Heugewinnung und Beweidung durch Pferde sind diese Flächen so geworden wie sie sind.</p> <p>Nun bitte ich Sie dass sie einen Einfluss darauf nehmen, dass diese Flächen weiterhin durch Pferde beweidet werden dürfen.</p> <p>Ich beantrage hiermit eine entsprechende Änderung des Entwurfs der Verordnung dahin, dass eine Nutzung meiner Flächen, sowie der weiteren rautierten Flächen im Raum Bergen als Mähweide mit Beweidung durch Pferde oder Dauer-Weide durch Pferde nicht verboten wird.</p> <p>Sonst ist eine Weiterentwicklung unseres Pferdebetriebes gefährdet.</p> <p>Auf private Halter werden Probleme bekommen, passende Flächen für ihre Pferde zu halten oder in Zukunft zu finden.</p> <p>Pferde auf der Weide gehören seit Jahrhunderten in unsere Landschaft.</p> <p>Das bitte ich zu Berücksichtigen.</p> <p>Es wäre doch schade, wenn in Zukunft keine Tiere mehr auf den Weiden stehen würden.</p>		
<p>§ 4 Abs. 3 Nr. 8</p> <p>Wieder- aufnahme der Bewirtschaftung</p>	<p>Privat E10-274</p>	<p>Es wird eine Wiederaufnahme der Bewirtschaftung nach Stilllegung freigestellt. Es wird nicht deutlich ob die Freistellung der Wiederaufnahme auch besteht, wenn während der Extensivierung- oder Stilllegung ein gesetzlich geschütztes Biotop oder ein Lebensraumtyp nach FFH-Recht entsteht.</p>	<p>Das Bundesnaturschutzgesetz regelt dies klar nach § 30 Abs. 5.</p> <p>„Bei gesetzlich geschützten Biotopen, die während der Laufzeit einer vertraglichen Vereinbarung oder der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung entstanden sind, gilt Absatz 2 nicht für die Wiederaufnahme einer zulässigen land-, forst-, oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung innerhalb von zehn Jahren nach Beendigung</p>	<p>In die Begründung wird in § 4 Abs. 3 Nr. 8 folgendes aufgenommen:</p> <p>Diese Regelung bezieht sich auf den § 30 Abs. 5 BNatSchG. Gesetzlich geschützte Biotope, die während der Laufzeit einer vertraglichen Vereinbarung oder der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung</p>

			<p>der betreffenden vertraglichen Vereinbarung oder der Teilnahme an den betreffenden öffentlichen Programmen.“</p> <p>Anders verhält es sich jedoch bei im Rahmen der Extensivierung- oder Stilllegungsprogramme entstandenen Lebensraumtypen (LRT). Diese unterliegen nach den europarechtlichen Vorgaben dem Verschlechterungsverbot.</p>	<p>entstanden sind, ist die Wiederaufnahme einer zulässigen land-, forst-, oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung innerhalb von zehn Jahren nach Beendigung der betreffenden vertraglichen Vereinbarung oder der Teilnahme an den betreffenden öffentlichen Programmen freigestellt. Diese Regelung gilt nicht für im Rahmen der Extensivierung- oder Stilllegungsprogramme entstandene Lebensraumtypen (gem. Anhang 1 der FFH-Richtlinie). Diese unterliegen nach den europarechtlichen Vorgaben dem Verschlechterungsverbot.</p>
<p>§ 4 Abs. 4</p> <p>Freistellung Forstwirtschaft allgemein</p>	<p>Privat E03-274</p>	<p>Diese Punkte sind unverständlich, realitätsfern und nicht umsetzbar, insbesondere für Eigentümer mit Eigenholzwerbung.</p>	<p>Die Bewirtschaftungsvorgaben für alle im Gebiet vorkommenden Waldlebensraumtypen wurden gemäß dem gemeinsamen Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz und des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 21.10.2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000 Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ aufgenommen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p>
	<p>Privat E10-274</p>	<p>Es werden die Vorgaben für bestimmte Waldtypen vorgegeben. Eine Umsetzung dieser dezidierten Angaben, insbesondere mit bestimmten prozentualen Anteilen ist für Flächeneigentümer nicht umsetzbar.</p> <p><i>Anm. d. Verwaltung:</i> <i>Ursprüngliche Stellungnahme bezieht sich auf § 4 Abs. 3 und 4. Vorgaben zu Waldtypen sind allerdings nur in § 4 Abs. 4 gegeben, daher Aufführung des Punktes in dieser Regelung.</i></p>		
<p>§ 4 Abs. 4 Nr. 2 b)</p> <p>Forstwirtschaft</p>	<p>Privat E03-274</p>	<p>Grundsätzlich sind Rückegassen mit 40m Abstand zueinander technisch nicht praktikabel. In den betroffenen Waldgebieten kommt hinzu, dass die Flurstücke z.T. sehr schmal sind- wie</p>	<p>Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der wertbestimmenden Lebensraumtypen sind keine geringeren Rückegassen-Abstände zulässig. Die Nutzung bereits bestehender</p>	<p>§ 4 Abs. 4 Nr. 2 b) wird wie folgt <u>umformuliert:</u> „Auf befahrungsempfindlichen</p>

		soll das in der Praxis gestaltet werden? Wenn mein Nachbar bereits eine Rückegasse nah an meiner Grenze hat, kann ich keine anlegen? Wer zuerst kommt, gewinnt?	Rückegassen ist weiterhin zulässig.	Standorten und in Altholzbeständen bei der Neuanlage die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben, die bestehende Feinerschließung bleibt hiervon unberührt“
	Privat E05-274	Rückegassen mit 40 Metern Abstand sind zu weit. Wenn Wald aus vielen kleinen Flurstücken mit unterschiedlichen Besitzern besteht, wer bekommt dann die Rückegasse?		
§ 4 Abs. 4 Nr. 3 a)-e) und Nr. 4 a)-e) Forstwirtschaft LRT	Privat E11-274	Die Verordnungen formuliert in § 4 Absatz 4 Nr. 3 a) bis e) und § 4 Absatz 4 Nr. 4 a) bis e) jeweils Freistellungen für den Holzeinschlag. Diese Freistellungen sind in der vorliegenden Komplexität für die Waldbesitzer nicht praktikabel.	Die Bewirtschaftungsvorgaben für alle im Gebiet vorkommenden Waldlebensraumtypen wurden gemäß dem gemeinsamen Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz und des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 21.10.2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000 Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“	Zur Kenntnis genommen
§ 4 Abs. 4 Nr. 3 c) Forstwirtschaft Altbäume	Privat E05-274	Pro vollem Hektar Wald sollen 2 Altbäume stehen gelassen werden, dies ist nicht nachvollziehbar und wer soll das kontrollieren?	Für den Vollzug der Verordnung ist die untere Naturschutzbehörde zuständig.	Zur Kenntnis genommen
§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen				
§ 7 Abs. 2	Privat E03-274	Wir widersprechen ganz massiv dem § 7 (2): Die Umsetzung des Managementplans wird an anderer Stelle als freiwillig beschrieben- hier folgt die Duldungsanordnung, die grundsätzlich einer Enteignung gleich kommt!	Selbst ohne Nennung des § 7 Abs. 1 Buchstabe a) in der NSG-Verordnung hat die Naturschutzbehörde im Einzelfall rechtlich die Möglichkeit Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen über den § 15 Abs. 1 NNatSchG (i.V.m. § 65 BNatSchG) durchzuführen bzw. anzuordnen. Die Nennung in § 7 Abs. 2 der VO hat hier eine reine deklaratorische Wirkung.	Um Missverständnissen vorzubeugen wird der § 7 wie folgt in der Verordnung angepasst: <u>§ 7 Abs. 1 wird umformuliert in:</u> „Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde oder den Nieder-
	Privat E05-274	Eingriff ins Eigentum		
	Privat	Zu § 7 Abs. 2 kann es keinesfalls sein, dass		

E06-274	Maßnahmen geduldet werden müssen, die noch gar nicht bekannt sind oder bekannt gemacht worden sind. Es muss mindestens ein entsprechender finanzieller Ausgleich festgeschrieben werden.	Für die betreffenden Natura 2000 Gebiete (FFH 075 und V 29) liegt ein Managementplan vor. Dieser ist öffentlich auf dem Natura 2000 Portal des Landes einzusehen: https://www.nlwkn.niedersachsen.de/natura2000 https://www.nlwkn.niedersachsen.de/ffh-gebiete/ffh-gebiet-075-landgraben-und-dummeniederung-197301.html	sächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (gem. den in der maßgeblichen Karte gekennzeichneten Flächen) angeordneten oder angekündigten Maßnahmen gemäß § 65 BNatSchG i. V. m. den §§ 15 und 39 NAG-BNatSchG zu dulden: a) Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile b) das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG. <u>§ 7 Abs. 2 wird umformuliert in:</u> „Dem Schutzzweck und der Pflege und Entwicklung des NSG dienen insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen. § 7 Abs. 3 und § 8 bleiben unverändert.“
Privat E09-274	§7 Abs. 2 stellt einen vehementen Eingriff ins Eigentum dar. Niemand weiß welche Maßnahmen einem später über einen Managementplan o.ä. auferlegt werden. Für mich stellt der Passus eine Hintertür für die UNB dar um weitere Regelungen oder Verschärfungen durchzusetzen.		
Privat E10-274	In § 7 Abs. 2 wird beschrieben, dass Maßnahmen aus einem Managementplan zu dulden sind. In der Erarbeitung der Managementpläne wurde von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde versichert, dass die Managementpläne freiwillig sind und die Eigentümer nicht zu Maßnahmen gezwungen werden. Durch die genannten Ausführungen in § 7 werden die Eigentümer gezwungen und können nicht mehr frei über ihr Eigentum verfügen. Dies stellt einen nicht verhältnismäßigen Eingriff ins Eigentum dar und ist ersatzlos zu streichen. Es ist außerdem höchst bedenklich, dass in Arbeitsgruppen zum Managementplan von Seiten der UNB Freiwilligkeit suggeriert wird, obwohl in der durch die UNB erarbeiteten Schutzgebietsverordnung etwas anderes steht. Aufgrund dieses Widerspruchs lege ich hiermit ebenfalls Einspruch gegen jegliche Managementpläne und deren Maßnahmen ein, die über Eigentums- oder Pachtflächen unseres Betriebes wirken.		
Privat	Dem § 7 Abs. 2 muss ich als Eigentümer		

	E12-274	widersprechen, man kann nicht von vorneherein etwas dulden, was in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan erstellt wird.		
--	----------------	--	--	--